

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hermann Schulte Wermlinghoff (Sekutek)

1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 1.1. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Beauftragungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Inhalt dieser Bestätigungen ist maßgeblich, soweit der Auftraggeber nicht Einwendungen in Bezug auf etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich und schriftlich erhoben hat. Der Auftragnehmer kann die Wirksamkeit des Vertrags unter dem Vorbehalt einer Freigabe seitens des Auftraggebers stellen. Zwecks Erfüllung gesetzlich-normativer Vorgaben darf der Auftragnehmer gleich- oder höherwertige Änderungen am Leistungsgegenstand vornehmen, nachdem er den Auftraggeber über die Umstände informiert hat.
- 1.2. Erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind neben den vereinbarten Vertragsleistungen nicht erfasst.
- 1.3. Teillieferungen sind gestattet, es sei denn, sie wären für den Auftraggeber nicht zumutbar.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die angegebenen Preise sind grundsätzlich Barzahlungspreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Zahlungsverzug entstehen Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem EZB-Leitzinssatz.
- 2.2. Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber sofortige Zahlung aller offenen und fälligen Forderungen zu verlangen und / oder die Abwicklung bereits bestätigter Aufträge auszusetzen.
- 2.3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder bezüglich ihm zustehender Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten und / oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.4. Für Abschlagzahlungen gelten die Regelungen des §632a BGB.

3. Lieferzeit

- 3.1. Lieferzeiten und Termine gelten nur als annähernd vereinbart, wenn diese nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich als vereinbart bestätigt worden sind. Der Auftragnehmer behält sich richtige und rechtzeitige Belieferung durch seine Vorlieferanten vor, sofern diese mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt wurden.
- 3.2. Bei Lieferverzug muß der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen zur Bewirkung der Leistung setzen. Nach deren Ablauf kann er vom Vertrag zurücktreten. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber die schriftliche Abnahme von voneinander abgrenzbaren Teilleistungen zu verlangen. Im Falle der unberechtigten Verweigerung einer Teilabnahme kann der Auftragnehmer die Fortführung der Leistungserbringung aussetzen. Gleiches gilt für die Aufnahme oder Fortführung von Folge- oder Parallelaufträgen.

4. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

- 4.1. Auf Wunsch des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer die für seine Ware verwendeten Transportverpackungen zurück.
- 4.2. Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht bereits früher ein Gefahrenübergang erfolgt ist, geht bei Lieferung ohne Montage die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung o.ä. mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber oder bei Versendung mit der Übergabe an die Transportperson auf den Auftraggeber über, es sei denn, der Untergang, die Beschädigung o.ä. beruhen auf Umständen, die der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Im Falle einer auf der Baustelle vertragsgemäß erbrachten Werkleistung ist der Auftraggeber zur Abnahme des Werks verpflichtet und kann diese wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Erscheint der Auftraggeber oder seine Vertretung zu einem anberaumten Abnahmetermin ohne triftigen Grund nicht, so hat dieser dem Auftragnehmer die hieraus zusätzlich erwachsenen Kosten zu ersetzen.

5. Gewährleistung, Schadensersatz und Rücktritt

- 5.1. Angaben über die Eignung der zu liefernden Waren für einen bestimmten Zweck sind unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bei der Nutzung von gelieferten Produkten oder bei der Nutzung von sonstigen erbrachten Leistungen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für Lieferungen standardmäßig zwei Jahre Gewährleistung. Der Verwender ist insbesondere zur Aufrechterhaltung der Herstellergewährleistung regelmäßig zu Wartung und Prüfung verpflichtet; hierdurch können ihm Folgekosten entstehen.
- 5.2. Im Falle von Mängeln am Leistungsgegenstand oder des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nachbesserung, angemessener Kaufpreisminderung oder Ersatzlieferung gegen Rückgabe des beanstandeten Produkts berechtigt. Ein Anspruch auf Wandlung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber bleibt es jedoch vorbehalten, im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ein ihm nach dem Gesetz zustehendes Wandlungs- oder Minderungsrecht auszuüben. Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Auftragnehmer auf Verlangen Zutritt zum Leistungsgegenstand zu verschaffen.
- 5.3. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche aus zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 5.4. Erklärt der Auftraggeber nach Gefahrenübergang den Rücktritt, so hat dieser Ersatz insbesondere auch für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehende Verschlechterung zu leisten.
- 5.5. Wirkt der Auftraggeber bei Montagen und / oder Demontagen aktiv mit, so erfolgt dies ausdrücklich auf eigene Gefahr. Verletzt der Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig wesentliche Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer nach fruchtloser Inverzugsetzung zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ziffer 5.4. der AGB gilt entsprechend.
- 5.6. Es ist vereinbart, dass gemäß Artikel 5 Absatz a) der BauPVO bei Einzelanfertigung von einer Leistungserklärung abgesehen wird.
- 5.7. Im Falle des Ablebens des Auftragnehmers gilt § 275 Abs. 3 BGB. Ziffer 5.3. der AGB gilt entsprechend.
- 5.8. Sicherheitsleistungen zugunsten des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6. Ausschließliche Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 6.1. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Eine stillschweigende Anerkennung ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt solange Eigentum des Auftragnehmers, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind. Jegliche Verpfändung des Vorbehaltseigentums durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 7.2. Bei Vermengung des Vorbehaltseigentums mit anderem Eigentum in Folge von Montage gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7.3. Für Zahlungen und Lieferungen gelten die gesetzlichen Erfüllungsorte. Gerichtsstand ist Marburg / Lahn.

(gültig ab dem 01.01.2018; vorherige Fassungen verlieren ihre Gültigkeit)